

Einspringen im Frei

Rechtliche Grundlagen und Hürden

Als Auszubildende/r hast Du die gleichen Rechten und Pflichten wie alle anderen Arbeitnehmer/innen auch. Grundlage ist der Arbeitsvertrag, den Du zu Beginn Deiner Ausbildung unterschreibst. Damit verpflichtest Du Dich zur Schichtarbeit sowie zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit.

→ **JEDER AZUBI UNTERSCHREIBT EINEN ARBEITSVERTRAG UND IST DAMIT ARBEITNEHMER.**

Lernen und arbeiten – welche Aufgaben habe ich als Auszubildende/r?

Den Auszubildenden dürfen allerdings nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und -stand entsprechen; sie sollen ihren physischen und psychischen Kräften angemessen sein (§ 10, Abs. 2 KrPflG) – (§ 15, Abs. 2, AltPflG).

Ist für mich als Auszubildende/r auch der Dienstplan verbindlich?

Der Dienstplan regelt die Arbeitszeit, ist für alle verbindlich und gilt damit auch für Auszubildende. Im Falle einer notwendigen Änderung muss der Arbeitgeber allerdings auf die Belange des Arbeitnehmers Rücksicht nehmen (Arbeitsgericht Berlin 05.10.2012 - 28 Ca 10243/12; Urteil Arbeitsgericht Frankfurt/Main 12.10.2005 - 22 Ca 3276/05). Demnach sind Dienstplanänderungen mindestens vier Tage vorab anzukündigen. Das heißt konkret: Wenn sich der Dienstplan nachträglich ändert, müssen die Mitarbeiter/innen rechtzeitig informiert werden.

→ **BEI DIENSTPLANÄNDERUNGEN MÜSSEN DIE MITARBEITER/INNEN RECHTZEITIG INFORMIERT WERDEN. KURZFRISTIGES EINSPRINGEN IST DAMIT RECHTLICH NICHT ZULÄSSIG.**

Muss ich als Auszubildende/r überhaupt einspringen?

Da ein/e Auszubildende/r einen Arbeitsvertrag unterschreibt, hat er/sie alle Rechte und Pflichten eines/r Arbeitnehmers/in. Zur Anwendung kommt damit auch das Arbeitszeitgesetz, welches beispielsweise die täglich zulässige Arbeitszeit regelt. Dort steht auch, dass Mehrarbeit zulässig ist. Demnach kannst Du als Auszubildende/r zu Mehrarbeit und damit auch zum Einspringen verpflichtet werden.

→ **AZUBIS KÖNNEN ZUR MEHRARBEIT VERPFLICHTET WERDEN – EINSPRINGEN AUS DEM FREI IST DAMIT RECHTLICH ZULÄSSIG.**

Anders ist es, wenn Du unter 18 Jahre alt bist. Hier greift nämlich das Jugendarbeitsschutzgesetz. Dort ist geregelt, dass Jugendliche maximal acht Stunden am Tag und 40 Stunden pro Woche arbeiten und auch keine Mehrarbeit leisten dürfen.

→ **JUGENDLICHE UNTER 18 DÜRFEN KEINE MEHRARBEIT LEISTEN.**

Im Notfall ist allerdings auch diese Regelung hinfällig, dann musst Du einspringen, auch wenn Du noch keine 18 bist (§ 21, JArbSchG). Notfälle sind zum Beispiel Naturkatastrophen, Terror-Angriffe und (humanitäre) Krisen (§ 14, ArbZG). Keine Sorge: Wenn die Arbeitslast zu groß oder das Personal zu wenig ist, ist das eine organisatorische Angelegenheit der Leitungen und keine Grundlage für den Notfall-Paragrafen!

→ **WENN EINE (HUMANITÄRE) KRISE VORLIEGT, DANN MÜSSEN AUCH AUSZUBILDENDE UNTER 18 EINSPRINGEN.**

Was darf ich, was darf ich nicht? Das ist wichtig für Deinen praktischen Einsatz

In der praktischen Ausbildung darfst Du nur die Arbeiten erledigen, die dem Ausbildungsstand entsprechen. Es dürfen Dir keine Tätigkeiten übertragen werden, die nicht dem Ausbildungszweck dienen. Von der praktischen Ausbildung müssen nur 10 Prozent in Praxisanleitung geschehen: Praxisanleiter/innen sind speziell geschulte Fachkräfte, die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die Aufgaben heranzuführen.

Arbeitszeiten: Alles, was für Dich wichtig ist

Jugendliche (15–18 Jahre) dürfen am Tag nicht länger als acht, in der Woche maximal 40 Stunden arbeiten (§ 8, Abs. 1 JArbSchG). Wenn an einem Tag der Dienst kürzer als acht Stunden dauert, können sie an den übrigen Tagen der Woche maximal 8,5 Stunden beschäftigt werden (§ 8, Abs. 2a JArbSchG). Jugendliche müssen zwischen zwei Diensten eine Mindest-Freizeit von zwölf Stunden haben (§ 13 JArbSchG). *Bist Du unter 18, findest Du alles zum Thema Arbeitszeiten im Jugendarbeitsschutzgesetz (§§8–21b)*

Für **Erwachsene** (ab 18 Jahren) sowie ausgebildete Fachkräfte gilt: Grundsätzlich darf nicht länger als acht Stunden gearbeitet werden. Die Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden verlängert werden, sofern auf sechs Kalendermonate gerechnet die durchschnittliche Arbeitszeit acht Stunden werktätlich beträgt (§ 3, ArbZG).

Erwachsene müssen mindestens elf Stunden Ruhezeit zwischen zwei Diensten haben (§ 5, Abs. 2 ArbZG). Über Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen kann diese auf neun Stunden reduziert werden, wenn jede Verkürzung innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch eine Verlängerung von mindestens zwölf Wochen ausgeglichen wird. Das ist in der Regel bei einem Wechsel vom Früh- in den Spätdienst der Fall. *(vgl. Arbeitszeitgesetz, §§ 3–14)*

Rechtliche Grundlagen

Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Altenpflegegesetz (AltPflG), Krankenpflegegesetz (KrPflG), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Krankenpflege, Altenpflege), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), TVöD, TV-L, eigener Arbeitsvertrag